



## Hinweise des DPMA 2023

Bitte beachten: Die Links in den einzelnen Hinweisen funktionieren nicht mehr.

### Inhaltsverzeichnis

#### Hinweis vom 1. Januar 2023

auf das Inkrafttreten der 14. Ausgabe der Locarno-Klassifikation und der Warenliste  
Design in der Fassung 2023\_LOC14 ..... 2

#### Hinweis vom 10. Januar 2023

Eva Schewior wird neue Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts ..... 3

#### Hinweis vom 31. März 2023

Schutzrechtsanmeldungen: EPA-Anmelde-Tool eOLF läuft aus – DPMA empfiehlt  
Umstieg auf DPMAdirektPro ..... 4

#### Hinweis vom 3. Juli 2023

zum Inkrafttreten einer neuen Version des Standards für die Darstellung von Nukleotid-  
und Aminosäuresequenzprotokollen in XML nach § 11 Abs. 2 der Patentverordnung  
zum 1. Juli 2023 ..... 5

#### Hinweis vom 28. Juli 2023

Anhörungen, Verhandlungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und  
Tonübertragung..... 6

#### Hinweis vom 9. November 2023

zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund  
der europäischen Patentreform vom 20. August 2021 ..... 7

#### Hinweis vom 17. November 2023

aus Anlass der aktuellen Lage in Israel und Gaza..... 10

## **Hinweis vom 1. Januar 2023**

### **auf das Inkrafttreten der 14. Ausgabe der Locarno-Klassifikation und der Warenliste Design in der Fassung 2023\_LOC14**

Am 1. Januar 2023 sind die 14. Ausgabe der Locarno-Klassifikation und die amtliche Warenliste Design in der Fassung 2023\_LOC14 in Kraft getreten. Die Klasseneinteilung und die alphabetische Warenliste Design wurden im Dezember 2022 im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) bekanntgegeben. Auf der Internetseite "Designs" finden Sie den Link zur aktuellen Fassung der Klasseneinteilung der Locarno-Klassifikation und der alphabetischen Liste der amtlichen Warenliste Design.

Begriffe zur Erzeugnisangabe im Rahmen einer Designanmeldung können in unserer Suchmaschine recherchiert werden.

Die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) wird alle zwei Jahre neu ausgegeben. Größere strukturelle Änderungen (Klassenänderungen) sind diesen Ausgaben vorbehalten.

Die amtliche Warenliste Design basiert auf der jeweils geltenden Ausgabe der Locarno-Klassifikation und enthält darüber hinaus weitere nationale zulässige Einträge. Sie wird hinsichtlich neuer nationaler Einträge, Streichungen und Änderungen bestehender Einträge jährlich aktualisiert.

## **Hinweis vom 10. Januar 2023**

### **Eva Schewior wird neue Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts**

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat bekanntgegeben, dass Eva Schewior zum 1. Februar 2023 Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) wird. Sie tritt die Nachfolge von Cornelia Rudloff-Schäffer an, die das DPMA seit 14 Jahren leitet - als erste Frau in der 145-jährigen Geschichte des Amts. Cornelia Rudloff-Schäffer geht Ende Januar in den Ruhestand.

Eva Schewior leitete im BMJ ab 2004 fünf Jahre das Referat für die Verwaltungsangelegenheiten des DPMA, des Bundespatentgerichts und der Europäischen Patentorganisation. Zuletzt war sie als Referatsleiterin für Zivilrecht zuständig. Weitere Informationen und eine Stellungnahme von Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann finden Sie in der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz.

## Hinweis vom 31. März 2023

### Schutzrechtsanmeldungen: EPA-Anmelde-Tool eOLF läuft aus – DPMA empfiehlt Umstieg auf DPMAdirektPro

Seit vielen Jahren arbeiten das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und das Europäische Patentamt (EPA) vertrauensvoll auf dem Gebiet der elektronischen Patentanmeldung zusammen. So konnten unsere Nutzerinnen und Nutzer mit Hilfe der Online-Einreichung des EPA – kurz eOLF (Electronic Online Filing) – auch deutsche Patentanmeldungen und PCT-Anmeldungen mit Anmeldeamt Deutschland (DE) beim DPMA einreichen.

Obwohl sich das System bewährt hat, ist die hinter eOLF stehende Technik nicht mehr zeitgemäß und sehr wartungsanfällig. Deshalb werden EPA und die nationalen Ämter/EPA-Mitgliedsstaaten eOLF in enger Abstimmung außer Betrieb nehmen. Diese Art der Online-Einreichung wird also in naher Zukunft nicht mehr für Anmeldungen am DPMA verfügbar sein. Am neuen Front-Office-Projekt des EPA, das eOLF dort ablösen soll, werden wir als DPMA nicht teilnehmen, denn mit DPMAdirektPro verfügen wir über ein eigenes, ausgereiftes System, das stets fortentwickelt wird. DPMAdirektPro deckt im Gegensatz zu Front Office auch alle Schutzrechtsarten (Patent, Gebrauchsmuster, Marke, Design) ab und erlaubt den elektronischen Dokumentenversand vom Amt zurück an Nutzerinnen und Nutzer. Wir empfehlen daher allen aktiven eOLF-Nutzern, rechtzeitig auf das DPMA-eigene Anmelde-Tool DPMAdirektPro umzustellen.

Wir wollen unseren Kundinnen und Kunden stets die bestmöglichen Dienstleistungen anbieten. Mit DPMAdirektPro können Sie zu allen vier gewerblichen Schutzrechten Anmeldungen und weitere Verfahrenshandlungen vornehmen. Optional haben Sie die Möglichkeit, sich für den elektronischen Versand zu registrieren und Dokumente aus dem DPMA auf elektronischem Weg zu erhalten. Unser System wird Sie dabei unterstützen, Ihre geistigen Eigentumsrechte auch in Zukunft effektiv zu schützen. Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung.

## **Hinweis vom 3. Juli 2023**

### **zum Inkrafttreten einer neuen Version des Standards für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML nach § 11 Abs. 2 der Patentverordnung zum 1. Juli 2023**

Am 1. Juli 2023 ist eine neue Version des Standards für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisherige, zum 1. Juli 2022 in Kraft getretene Fassung (BAnz AT 30.06.2022 B9).

Anlass für die Neuregelung ist eine Revision des internationalen WIPO-Standards ST.26. Sie enthält gegenüber der Originalversion im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. Eine Übersicht über diese Änderungen bietet die Website der WIPO.

Die neue Version des Standards gilt für alle Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 2023 beim DPMA eingereicht werden. Sie gilt auch für an oder nach dem 1. Juli 2023 eingereichte Anmeldungen, die die Priorität einer Anmeldung beanspruchen, die noch vor dem 1. Juli 2023 eingereicht wurde und daher noch ein Sequenzprotokoll nach den bis 30. Juni 2023 geltenden Vorschriften enthält. Die neue Version des Standards gilt auch für Teilanmeldungen, auch wenn die Stammanmeldung vor dem 1. Juli 2023 eingereicht wurde. Für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die vor dem 1. Juli 2023 eingereicht worden sind, ist die bisherige Version des Standards in seiner bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung anzuwenden.

Die neue Version des Standards (BAnz AT 22.06.2023 B5; abrufbar im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers) ist auch als Vordruck P 2790c auf der Website des DPMA verfügbar.

## **Hinweis vom 28. Juli 2023**

### **Anhörungen, Verhandlungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung**

Die Prüfungsstellen und Patent- bzw. Gebrauchsmuster-, Marken- und Designabteilungen können seit dem 1. Mai 2022 den Beteiligten auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, in Verfahren nach dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design- und Halbleiterschutzgesetz an Anhörungen, Verhandlungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen (siehe Hinweis vom 23. Mai 2022).

Die notwendige technische und räumliche Ausstattung steht an den Standorten des DPMA in München und Jena inzwischen zur Verfügung. Allgemeine Informationen zum Ablauf von Anhörungen und mündlichen Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung in Verfahren nach dem Patent- und Gebrauchsmustergesetz können Sie dem Merkblatt "Hinweise zur Teilnahme an Videokonferenzen mit dem DPMA" entnehmen.

Ein Antrag auf Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung kann formlos gestellt werden. Ein Anspruch oder eine Pflicht zur Teilnahme mittels Videokonferenztechnik besteht nicht.

## Hinweis vom 9. November 2023

### zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform vom 20. August 2021

Die inhaltlichen Regelungen des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform vom 20. August 2021 (BGBl. I 2021 S. 3914) sind am 1. Juni 2023 zusammen mit dem Einheitspatentsystem in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 27. Juni 2023, BGBl. I 2023 Nr. 175). Dies hat zu einer Reihe wichtiger Änderungen des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG) und des Patentgesetzes (PatG) geführt. Auf die aus Sicht des DPMA zentralen Änderungen soll nachfolgend hingewiesen werden:

#### 1. Anpassung des IntPatÜbkG an das Einheitspatentsystem

##### a. Neugestaltung des Doppelschutzverbots zum 1. Juni 2023

Bis zum 31. Mai 2023 bestand nach deutschem Recht das Verbot des doppelten Schutzes (sog. „Doppelschutzverbot“) für nationale Patente und europäische Patente. Danach konnte eine Erfindung, für die demselben Erfinder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent mit derselben Priorität und demselben Umfang erteilt wurde, nicht zugleich durch ein nationales Patent geschützt werden. Das nationale Patent wurde wirkungslos, wenn dem Erfinder für dieselbe Erfindung ein europäisches Patent erteilt wurde, das nicht mehr im Rahmen eines Einspruchsverfahrens widerrufen werden konnte.

Dieses Doppelschutzverbot ist zum 1. Juni 2023 grundlegend neugestaltet worden.

*Grundsätzlich* ist es seit dem 1. Juni 2023 möglich, neben einem europäischen Patent oder einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung (sog. "Einheitspatent") ein nationales Patent zu haben (vgl. Artikel II § 8 IntPatÜbkG). Das Doppelschutzverbot gilt nur noch in Bezug auf europäische Patente, die auf Grund der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 83 Abs. 3 EPGÜ nicht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts ("EPG") unterliegen (sog. "Opt Out"). Nur noch in diesem Fall verliert ein gegenstandsgleiches nationales Patent seine Wirkung; d.h. es kann kein „Doppelschutz“ erlangt werden. Sofern hingegen kein Opt Out erklärt wird und das europäische Patent weiterhin in die ausschließliche Gerichtsbarkeit des EPG fällt, hat das nationale Patent neben dem europäischen Patent weiter Wirkung.

Dieser Doppelschutz unterliegt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen der Einrede der doppelten Inanspruchnahme (Artikel II § 18 IntPatÜbkG). Hierbei handelt es sich um einen "Schutzmechanismus für Beklagte". Beklagte in Verletzungsverfahren können damit eine doppelte gerichtliche Inanspruchnahme aus einem nationalen Patent vor den nationalen Gerichten und einem europäischen Patent oder einem Einheitspatent vor dem EPG vermeiden.

Daneben besteht nach wie vor die Möglichkeit, gleichzeitig ein deutsches Gebrauchsmuster anzumelden oder aus einer europäischen Patentanmeldung mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein deutsches Gebrauchsmuster abzuzweigen.

#### b. Weitere zentrale Rechtsänderungen

Zudem wurden in Artikel II IntPatÜbkG die §§ 15 bis 20 neu eingefügt. Darin wird geregelt, welche bestehenden Vorschriften des IntPatÜbkG auf das Einheitspatent Anwendung finden, und es werden neue Vorschriften eingefügt. Diese neuen Vorschriften betreffen unter anderem das Verhältnis von europäischen Patenten und Einheitspatenten, ein sog. „Sicherheitsnetz für Patentinhaber“ in Fällen, in denen die einheitliche Wirkung versagt wird, den Rechtsrahmen für Zwangslizenzen sowie den Verzicht auf das Einheitspatent:

- Artikel II § 15 Absatz 2 IntPatÜbkG enthält eine zentrale Bestimmung, mit der eine Koexistenz von europäischen Patenten und Einheitspatenten in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen wird. Dort wird geregelt, dass die Wirkung des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland mit dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt durch das Europäische Patentamt („EPA“) als nicht eingetreten gilt, wenn die einheitliche Wirkung des europäischen Patents in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wird.
- Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG sieht ein sog. "Sicherheitsnetz für Patentinhaber" für den Fall der Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung vor. In diesem Fall besteht in der Regel ein Interesse des Patentinhabers, sein Schutzrecht in Form eines europäischen Patents aufrechtzuerhalten. Mit dieser Sonderregelung zur Bestimmung der Fälligkeit der nationalen Jahresgebühren wird sichergestellt, dass noch eine rechtzeitige Zahlung dieser Gebühren für das europäische Patent mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland möglich ist.
- Artikel II § 16 IntPatÜbkG stellt klar, dass Einheitspatente im Hinblick auf die nationalen Vorschriften für Zwangslizenzen (§ 24 PatG) wie nationale Patente zu behandeln sind.
- Artikel II § 17 IntPatÜbkG stellt klar, dass das deutsche Recht (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 PatG) bei einem Verzicht auf das Einheitspatent keine Anwendung findet und der Verzicht demnach auch nicht gegenüber dem DPMA erklärt werden kann.

#### 2. Anpassung des PatG an das Einheitspatentsystem

- Das Gesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform bringt zudem eine Änderung des PatG mit sich. Ab dem 1. Juni 2023 enthält das vom DPMA geführte Register (DPMAregister) auch Informationen zum Einheitspatent (§ 30 Absatz 1 Satz 3 PatG). Im Register werden seit dem 1. Juni 2023 vermerkt:

- der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents in das Register für den einheitlichen Patentschutz (vgl. Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1257/2012), sowie
- der Tag des Eintritts der Wirkung des Einheitspatents; das ist der Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt durch das EPA (Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1257/2012).

Das DPMA hat sich ferner zur Information der Öffentlichkeit dafür entschieden, auch den Tag, an dem der Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt wurde, im Register zu vermerken.

Diese Daten werden dem DPMA vom EPA mitgeteilt und im Register unter der Rubrik "Verfahrensdaten" angezeigt. Praktische Tipps zur Recherche im Register finden Sie auf der Startseite von [DPMAREGISTER](#).

## **Hinweis vom 17. November 2023**

### **aus Anlass der aktuellen Lage in Israel und Gaza**

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) verfolgt mit großer Anteilnahme und Sorge die derzeitigen kriegerischen Auseinandersetzungen, die durch den brutalen Angriff der Terrororganisation Hamas auf die Bürgerinnen und Bürger Israels ausgelöst wurden. Wir möchten die betroffenen Menschen vor Ort unterstützen und ihnen versichern: Das DPMA wird die derzeitige Lage bei der Führung der Schutzrechtsverfahren berücksichtigen, soweit uns dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland können gesetzlich festgelegte Fristen vom DPMA nicht verlängert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Wer ohne Verschulden eine gesetzlich bestimmte Frist versäumt, kann auf Antrag in den vorigen Stand des Verfahrens zurückversetzt werden. Der Antrag wird dann so behandelt, als wäre die Frist eingehalten worden.

Mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können wir sehr flexibel auf die schwierigen und außergewöhnlichen Umstände der betroffenen Anmelderrinnen und Anmelder reagieren.

Bitte entnehmen Sie die Voraussetzungen und den Anwendungsbereich der Wiedereinsetzung den jeweiligen Vorschriften in den Schutzrechtsgesetzen. Die Wiedereinsetzung ist geregelt für Verfahren

- in Patentsachen in § 123 Patentgesetz
- in Markensachen in § 91 Markengesetz
- in Designsachen in § 23 Absatz 3 Satz 3 Designgesetz in Verbindung mit § 123 Absätze 1 bis 5 und 7 Patentgesetz
- in Gebrauchsmustersachen in § 21 Absatz 1 Gebrauchsmustergesetz in Verbindung mit § 123 Patentgesetz
- in Halbleiterschutzsachen in § 11 Absatz 1 Halbleiterschutzgesetz in Verbindung mit § 123 Patentgesetz

Einen Brief der Anteilnahme anlässlich des Terrorangriffs der Hamas hatte DPMA-Präsidentin Eva Schewior bereits am 12. Oktober an das israelische Patentamt gerichtet.